



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 3. Dezember 2012
(OR. en)**

16360/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0310 (NLE)**

**RECH 413
ATO 155
CH 47
OC 651**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: **BESCHLUSS DES RATES** über die Zustimmung zum Abschluss – durch die Europäische Kommission – des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits, mit dem die Schweizerische Eidgenossenschaft mit dem Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) assoziiert wird

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist für Kroatien: 3.12.2012

BESCHLUSS DES RATES

vom

**über die Zustimmung zum Abschluss – durch die Europäische Kommission –
des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit
zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits,
mit dem die Schweizerische Eidgenossenschaft mit dem Rahmenprogramm
der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen
im Nuklearbereich (2012-2013) assoziiert wird**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf
Artikel 101 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Kommission hat im Einklang mit den Verhandlungsdirektiven des Rates ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits ausgehandelt, mit dem die Schweizerische Eidgenossenschaft mit dem Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) (im Folgenden "Abkommen") assoziiert wird.
- (2) Dem Abschluss des Abkommens durch die Europäische Kommission sollte zugestimmt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziges Artikel

Dem Abschluss des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits, mit dem die Schweizerische Eidgenossenschaft mit dem Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) assoziiert wird, durch die Kommission wird zugestimmt.

Der durch den Vertreter der Europäischen Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft in Anhang dieses Beschlusses aufgeführten bei Abschluss des Abkommens abgegebenen Erklärung der Europäischen Kommission wird zugestimmt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt*.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

* ABl.: Bitte Dokument St. 16361/12 anfügen.

ANHANG

Erklärung der Europäischen Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft

Die Vertreter der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben die Europäische Kommission darum gebeten, zu bestätigen, dass der Gesamtbetrag der von der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 2012 erwarteten Beiträge zu allen Euratom-Forschungstätigkeiten 55 Mio. CHF nicht überschreitet. Die Europäische Kommission bestätigt, dass der von der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 2012 zu zahlende Gesamtbetrag unter Berücksichtigung der relevanten statistischen Daten und der Proportionalitätsfaktoren, die bei der Berechnung der von der Schweizerischen Eidgenossenschaft für 2012 erwarteten Beiträge zu allen Euratom-Forschungstätigkeiten, einschließlich der vor dem Abschluss des Abkommens durchgeführten Tätigkeiten, angewandt werden, 55 Mio. CHF nicht überschreiten wird.
